

Reglement über den Berufsbildungsfonds OdA igba

1. Abschnitt: Name und Zweck

Art. 1 Name

Das vorliegende Reglement schafft unter dem Namen „Berufsbildungsfonds OdA igba einen Berufsbildungsfonds des Vereins OdA igba (Interessensgemeinschaft für die Berufsausbildung von Fachleuten in Bade- und Eissportanlagen) im Sinne von Artikel 60 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹ (BBG).

Art. 2 Zweck

¹ Der Fonds hat zum Ziel, die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung in der Branche der Bade- und Eissportanlagen zu fördern.

² Die dem Fonds unterstellten Betriebe leisten zur Erreichung des Fondszwecks Beiträge nach Abschnitt 4.

2. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für die Deutschschweiz, umfassend die Kantone Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern (exkl. Verwaltungsregion Berner Jura), Freiburg (Bezirke Sense und See), Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Thurgau, Uri, Wallis (exkl. Bezirke Conthey, Entremont, Hérens, Martigny, Monthey), Zug, Zürich.

Art. 4 Betrieblicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für folgende Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform:

- a. Öffentliche Badeanlagen und Schwimmbäder, die nicht ausschliesslich dem privaten Gebrauch dienen, sondern der Allgemeinheit oder einem unbestimmten Personenkreis offen stehen. Davon ausgeschlossen sind Hotel- und Therapiebäder.
- b. Öffentliche Eissportanlagen, die nicht ausschliesslich dem privaten Gebrauch dienen, sondern der Allgemeinheit oder einem unbestimmten Personenkreis offen stehen.

Art. 5 Persönlicher Geltungsbereich

Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, in welchen Personen branchentypische Tätigkeiten gemäss den folgenden Abschlüssen der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung oder der berufsorientierten Weiterbildung ausüben:

- a. Fachmann/Fachfrau Sportanlagen mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ

¹ SR 412.10

- b. Fachmann/Fachfrau Badeanlagen mit eidgenössischem Fachausweis FA
- c. Badangestellte/r mit Testat igba
- d. Badangestellte/r mit Diplom igba
- e. Eisangestellte/r mit Testat igba
- f. Eisangestellte/r mit Diplom igba
- g. gültiges Brevet igba PRO
- h. gültiger Ausweis Expert igba
- i. Fachbewilligung Badewasserdesinfektion gemäss Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern vom 28. Juni 2005² (VFB-DB)

Art. 6 Geltung für den einzelnen Betrieb oder Betriebsteil

Der Fonds gilt für diejenigen Betriebe oder Betriebsteile, welche sowohl in den räumlichen wie den betrieblichen als auch den persönlichen Geltungsbereich des Fonds fallen.

3. Abschnitt: Leistungen

Art. 7

¹ Der Fonds trägt im Bereich der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung zur Finanzierung der folgenden Massnahmen bei:

- a. Entwicklung und Unterhalt eines umfassenden Berufsfeldes und dessen Inhalte in der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung.
- b. Übernahme der Trägerschaft für die Bezeichnung und Beaufsichtigung von Prüfungsstellen für die Durchführung von Fachbewilligungskursen für Badewasserdesinfektion gemäss VFB-DB nach den Vorgaben des BAG. Dieses System umfasst insbesondere Betreuung und Controlling der durch die Trägerschaft zertifizierten Ausbildungsinstitutionen sowie zentrales Monitoring und Zertifizierung der Teilnehmenden;
- c. Entwicklung, Einführung, Zertifizierung und Monitoring von Qualifikationsprofilen für Verbandszertifikate nach den Vorgaben der Berufsbranchen;
- d. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Qualifikationsprofilen und Wegleitungen der höheren Berufsbildung;
- e. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Qualifikationsverfahren im von der OdA igba betreuten Berufsfeld;
- f. Nachwuchswerbung und -förderung in der beruflichen Grundbildung, in der höheren Berufsbildung und in der berufsorientierten Weiterbildung;
- g. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Evaluationsverfahren;
- h. Fach- und funktionsbezogene Weiterbildung von Prüfungsexperten und Instruktoren und Instructorinnen;
- i. Deckung des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwand der OdA igba in Zusammenhang mit den genannten Leistungen.

² SR 814.812.31

4. Abschnitt: Finanzierung

Art. 8 Grundlage

¹ Grundlage der Berechnung der Beiträge für den Fonds ist der jeweilige Betrieb oder Betriebsteil gemäss Artikel 4.

² Der Beitrag wird aufgrund einer Selbstdeklaration des Betriebes berechnet. Verweigert ein Betrieb die Deklaration, so wird er nach Ermessen eingeschätzt.

Art. 9 Beiträge

¹ Ein Betrieb oder Betriebsteil kann eine oder mehrere Betriebsstätten betreiben.

² Die Beitragssätze betragen pro Betriebsstätte gemäss Artikel 4 und 5:

Kategorie A	Hallenbäder	CHF 600.-
Kategorie B	Freibad oder Naturbädern (See, Fluss)	CHF 300.-
Kategorie C	Kunsteisbahnen	CHF 400.-

³ Die Beiträge sind jährlich zu entrichten.

⁴ Die Beiträge gemäss Absatz 1 gelten als indexiert nach dem Landesindex der Konsumentenpreise vom 1. Januar 2020.

⁵ Die Fondskommission überprüft die Höhe der Beiträge jährlich und passt sie gegebenenfalls dem Landesindex der Konsumentenpreise an.

Art. 10 Befreiung von der Beitragspflicht

¹ Ein Betrieb, der ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden will, muss der Fondskommission ein begründetes Gesuch einreichen.

² Die Befreiung der Beitragspflicht richtet sich nach Artikel 60 Absatz 6 BBG in Verbindung mit Artikel 68a Absatz 2 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003³.

Art. 11 Begrenzung der Einnahmen

¹ Die Einnahmen aus den Beiträgen dürfen die Vollkosten der Leistungen gemäss Artikel 7 im sechsjährigen Durchschnitt unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservenbildung nicht übersteigen.

² Die Reserven dürfen im sechsjährigen Durchschnitt der total eingegangenen Beiträge 50 Prozent nicht übersteigen.

5. Abschnitt: Organisation, Revision und Aufsicht

Art. 12 Vorstand der OdA igba

¹ Der Vorstand der OdA igba ist das Aufsichtsorgan des Fonds und führt diesen strategisch.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Mitglieder der Fondskommission;
- b. Bestimmung einer Geschäftsstelle;
- c. Erlass eines Ausführungsreglements;
- d. Periodische Festlegung des Leistungskataloges gemäss Artikel 7 und des Anteils für die Reservenbildung;

³ SR 412.101

- e. Entscheid über Beschwerden gegen Entscheide der Fondskommission;
- f. Genehmigung des Budgets und der Rechnung.

Art. 13 Fondskommission

¹ Die Fondskommission ist das leitende Organ des Fonds und führt diesen operativ.

² Sie besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, wovon zwei vom Verband der Hallen- und Freibäder und eines von der Gesellschaft Schweizerischer Kunsteisbahnen vorgeschlagen werden.

³ Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.

⁴ Sie entscheidet über:

- a. die Unterstellung eines Betriebes unter den Fonds;
- b. die Beitragsveranlagung eines Betriebes im Säumnisfall;
- c. die Beitragsausscheidung in Konkurrenz zu einem anderen Berufsbildungsfonds im Einvernehmen mit der Leitung des anderen Fonds.

⁵ Sie beaufsichtigt die Geschäftsstelle.

Art. 14 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle vollzieht dieses Reglement im Rahmen ihrer Kompetenzen.

² Sie ist verantwortlich für den Einzug der Beiträge, die Auszahlung der Beiträge an Leistungen gemäss Artikel 7, die Administration und die Buchführung.

Art. 15 Rechnung, Revision und Buchführung

¹ Die Geschäftsstelle führt den Fonds als eigenständiges Konto mit eigenständiger Geschäftsbuchführung, Erfolgsrechnung und Bilanz sowie mit eigener Kostenstelle.

² Die Rechnung des Fonds wird im durch eine unabhängige Revisionsstelle im Sinne der Artikel 727 – 731a des Obligationenrechts⁴ geprüft.

³ Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

Art. 16 Aufsicht

¹ Der Fonds untersteht gemäss Artikel 60 Absatz 7 BBG der Aufsicht des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

² Die Rechnung des Fonds und der Revisionsbericht werden dem SBFI zur Kenntnisnahme eingereicht.

6. Abschnitt: Genehmigung, Allgemeinverbindlicherklärung und Auflösung

Art. 17 Genehmigung

Dieses Fondsreglement wurde gemäss Artikel 14.3 der Statuten vom 4. Oktober 2018 der OdA igba durch die Delegiertenversammlung der OdA igba am 17. Mai 2019 genehmigt.

Art. 18 Allgemeinverbindlicherklärung

Die Allgemeinverbindlicherklärung richtet sich nach dem Beschluss des Bundesrates.

Art. 19 Auflösung

¹ Der Vorstand der OdA igba kann den Fonds mit Zustimmung des SBFI auflösen.

² Ein allfällig verbleibendes Fondsvermögen wird mit der Auflage zur Nutzung einem verwandten Zweck zugeführt.

⁴ SR 220

Zürich, tt.mm.jjjj

OdA igba

Tobias Bernhard
Präsident

Norbert Hüsken
Geschäftsführer